

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal vom 05. November 2019

Aufgrund des § 10 i.V.m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2019 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 02. Dezember folgende

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal vom 05. November 2019

beschlossen:

Art. 1

Änderungen

1. § 6 Abs. 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„vorbehaltlich des Absatzes 3 die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung – ausgenommen der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit – der Beamten der Laufbahngruppe 2 sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung – der Beschäftigten in den Entgeltgruppen TVöD 9b bis TVöD 15Ü bzw. TVöD S 12 bis TVöD S 18 und die außertariflich eingruppierten Arbeitnehmer, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist (z.B. § 139 Abs. 5 KVG LSA), jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister; dies gilt abgesehen vom Intendanten nicht für die Beschäftigten des Theaters der Altmark (§ 45 Abs. 5 Nr. 1 KVG LSA),“.

2. § 15 Abs. 1 Nr. 2 enthält folgende Fassung:

„vorbehaltlich § 6 Abs. 7 die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1 sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten in den Entgeltgruppen TVöD 1 bis TVöD 9a und TVöD S 2 bis TVöD S 11. und der Beschäftigten des Theaters der Altmark mit Ausnahme des Intendanten (§ 45 Abs. 5 Nr. 1 KVG LSA),“.

3. § 15 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Die Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 2 und der Beschäftigten in den Entgeltgruppen TVöD 9 b bis TVöD 15Ü bzw. TVöD S 12 bis TVöD S 18 und der übertariflich Beschäftigten innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA),“.

4. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Ausschuss entscheidet abschließend über die Vergabe von Aufträgen – unabhängig davon, ob die Vergabeentscheidung frei verhandelbar ist oder in einem förmlichen Verfahren getroffen wird – mit einer Auftragssumme von mehr als 250.000 Euro bis zu einem Wert von

500.000 Euro, soweit nicht gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 5 der Stadtrat oder gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 der Haupt- und Personalausschuss zuständig ist.“

5. § 15 Abs. 1 Nr. 15 erhält folgende Fassung:

„die Vergabe von Aufträgen – unabhängig davon, ob die Vergabeentscheidung frei verhandelbar ist oder in einem förmlichen Verfahren getroffen wird – soweit die Auftragssumme im Einzelfall den Betrag von 250.000 Euro nicht überschreitet und soweit nicht gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 5 der Stadtrat oder gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 der Haupt- und Personalausschuss zuständig ist,“

Art. 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stendal, den

Klaus Schmotz

Oberbürgermeister